



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

87. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 24. November 2017

47. Stück

348.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ für alle Bezirke des Burgenlandes	502
349.	Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte Namhaftmachung von Mitgliedern und Abänderung der Zusammensetzung der Senate I und II.....	504
350.	Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden nach der Landtagswahlordnung, Änderungen anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017.....	505
351.	Aktionsrichtlinie ¹ „Investitionsbeihilfen - Gewerbe/Industrie“	513
352.	Öffentliche Stellenausschreibung der schulärztlichen Betreuung für die Landesfachschule für Keramik und Ofenbau Stoob.....	520
353.	Stellenausschreibung der Gemeinde Marz für den Dienstposten einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten	521

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/A.14017-10003-2-2017

348. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ für alle Bezirke des Burgenlandes

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt über 1.800 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an mehreren Standorten im Burgenland. Sie können mit Ihrer Mitarbeit dazu beitragen, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

GEHOBENER SOZIALDIENST

Dienstort: Raum Burgenland - Beschäftigungsausmaß: Vollzeit / Teilzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe/Sozialarbeit: Beratung, Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, mediative Hilfestellung in Scheidungs- und Trennungssituationen, sozialarbeiterische Gutachten, Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der „Vollen Erziehung“, Tages-, Pflege- und Adoptivkinderwesen, Vermittlung von sozialen Dienstleistungen, Klientenbetreuung, überwiegend auch außerhalb der Bezirkshauptmannschaft.
- Erforderlichenfalls Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes sowie im Erste Hilfe Bereich

Ihre Qualifikation

- Absolventinnen oder Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit, einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde oder eines Studiums für Psychologinnen oder Psychologen mit akademischer Graduierung
- Führerschein der Klasse B und eigener PKW
- Kommunikationsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Selbständige Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten
- Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Kooperationsfähigkeit
- Teamfähigkeit sowie
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 2.478,86 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b). Dieses Entgelt kann sich auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Ihre Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen! Sie können Ihre Bewerbung mittels Bewerbungsbogen mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Diplomprüfungszeugnis der Sozialakademie oder Sponsionsbescheid der FH-Studiengang „Soziale Arbeit“ oder Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid) sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse
- Männliche Bewerber: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen auf allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlands Bewerbungsbögen auf. Auf der Website E-Government.bgld.gv.at stehen Bewerbungsbögen zum Download bereit.

Den Bewerbungsbogen können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

auf dem [Onlineportal](#) oder an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist

beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Gabriela Teibl, Abteilung 1
E-Mail: post.a1@bgld.gv.at
Tel.: 057-600 2753

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen (§ 4 Abs.1 Bgld. LVBG 2013)

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- die volle Handlungsfähigkeit
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Weitere Informationen

Die freien Planstellen werden gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBL. Nr. 56/1988, idGF, ausgeschrieben. Die Stellenausschreibung ist auf der Website burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen/ veröffentlicht. Die Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A1/A.149-10009-2-2017

349. Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte Namhaftmachung von Mitgliedern und Abänderung der Zusammensetzung der Senate I und II

Im Landesamtsblatt für das Burgenland, 51. Stück, ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2016, wurde die Senatseinteilung und Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung für 2017 kundgemacht.

Die Landesregierung hat gemäß § 116 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 17/1998, idGF, wegen Versetzung in den Ruhestand der bisherigen Mitglieder nachstehend angeführte Personen als Mitglieder der Disziplinarkommission bestellt:

Frau WHRⁱⁿ Mag.^a Michaela Piskernik-Schmaldienst (als Ersatz für WHR Dr. Josef Tiefenbach) und
Frau WHRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Velich (als Ersatz für ORR Dr. Peter Karall)

Auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden vom 13. November 2017 wird die Zusammensetzung des im Landesamtsblatts für das Burgenland, 51. Stück, herausgegeben und versendet am 23. Dezember 2016, kundgemachten Senates I und II der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung daher wie folgt abgeändert:

Senat I:

2. Beisitzender
Ersatz: WHRⁱⁿ Mag.^a Michaela Piskernik-Schmaldienst

Senat II:

2. Beisitzender:

Ersatz: WHRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Velich

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:

Mag. Belza

Zahl: A2/G.GRW17-10035-5-2017

**350. Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden nach der Landtagswahlordnung,
Änderungen anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017**

Kundmachung

Gemäß § 15 Abs. 2, 8 und 9 und § 17 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014 und § 12 Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, idF des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2017, werden die Mitglieder der Landeswahlbehörde anlässlich der Landtagswahl 2015 in der geänderten Zusammensetzung, die sich aufgrund von Änderungsvorschlägen der jeweiligen Partei und Berufung durch die Landesregierung ergeben hat, sowie die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf in der geänderten Zusammensetzung unter Berücksichtigung der von der jeweiligen Partei eingebrachten Änderungsvorschläge und Berufung durch die Landeswahlleiterin kundgemacht:

I. LANDESWAHLBEHÖRDE

Vorsitzende und Landeswahlleiterin

Mag.^a Brigitte NOVOSEL

Stellvertreter:

1. Mag. Erich HAHNENKAMP
2. Mag.^a Andrea DEUTSCH
3. Mag.^a Angelika SCHLÖGL

A. Beisitzer

1. Dr. Karl MITTERHÖFER, Landesgericht Eisenstadt
2. Dr. Martin MITTERMAYER, Landesgericht Eisenstadt
3. Mag. Bernhard KOLONOVITS, Landesgericht Eisenstadt
4. Mag.^a Claudia PRIBER, 7321 Lackendorf, Gartenzeile 8 SPÖ
5. Erwin DEUTSCH, MSc, 7000 Eisenstadt, Langriedgasse 24 SPÖ
6. Ing. Manfred RIEGLER, 7341 Markt St. Martin, Landsee 59 SPÖ
7. Mag. Christian DAX, 7410 Loipersdorf-Kitzladen, Am Eckfeld 24 SPÖ
8. Mag.^a Christina KRUMBÖCK, 7503 Großpetersdorf, Welgersdorf 131 SPÖ
9. Eva-Maria SEBALD, 7061 Trausdorf, Flugplatzstr. 22/2 ÖVP
10. Mag. Christian SAGARTZ, BA, 7033 Pöttsching, See – I. Straße 12 ÖVP

- | | | |
|-----|--|-----|
| 11. | Mag. Florian SCHOBER, 7011 Siegendorf, Quergasse 2/2 | ÖVP |
| 12. | Géza MOLNÁR, Jupitergasse 11, 7000 Eisenstadt | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|-----|---|-----|
| 1. | Mag. ^a Barbara MICHALEK, Landesgericht Eisenstadt | |
| 2. | Mag. ^a Birgit FALB, Landesgericht Eisenstadt | |
| 3. | Mag. ^a Andrea SCHEIDL, Landesgericht Eisenstadt | |
| 4. | Mag. Herbert OSCHEP, 7000 Eisenstadt, Johann Sebastian Bach-Gasse 19/6/10 | SPÖ |
| 5. | Sonja MÜRKL, 7023 Pöttelsdorf, Kellerweg 4 | SPÖ |
| 6. | Ernst PILLER, 7000 Eisenstadt, Hotterweg 17 | SPÖ |
| 7. | Mag. ^a Sandra Maria GERDENITSCH, 7301 Deutschkreutz, Arbeitergasse 148 | SPÖ |
| 8. | Mag. Christian STILLER, 7021 Draßburg, Waldweg 6 | SPÖ |
| 9. | Evelyn MAD, MA, 7081 Schützen am Gebirge, Quellengasse 3 | ÖVP |
| 10. | Peter OPITZ, 7000 Eisenstadt, Gutkeledweg 15/9 | ÖVP |
| 11. | Mag. Josef Christian SCHMALL, 7000 Eisenstadt, Hoher Nußbaumweg 39 | ÖVP |
| 12. | Edith-Sara TAYARI, 7000 Eisenstadt, Bergstraße 29 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Mag. ^a Anita MALLI, MA, 7361 Kroatisch Geresdorf, Neugasse 11 | GRÜNE |
| 2. | DDI Dr. Herbert SCHÜTZ, 7222 Rohrbach bei Mattersburg, Bachgasse 13a | LBL |
| 3. | Ingrid FISCHBACH, 7093 Jois, Untere Hauptstraße 5 | LBL |
| 4. | Thomas GRAF, 8385 Neuhaus am Klausenbach, Kalch 68 | CPÖ |
| 5. | DI Werner HEBLING, 7121 Weiden am See, Heideweg 14 | CPÖ |

II. BEZIRKSWAHLBEHÖRDEN

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Eisenstadt

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Thomas STEINER

Stellvertreterinnen:

1. Mag.^a Gerda TÖRÖK
2. DIⁱⁿ Elisabeth PIERINGER-LUNZER

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Dr. Helmut PRINKE, 7000 Eisenstadt, Bergstraße 12 | SPÖ |
| 2. | Mag. Wolfgang ZEMAN, 7000 Eisenstadt, Sandgrubweg 18 | SPÖ |
| 3. | Dr. Richard MIKATS, 7000 Eisenstadt, Hotterweg 26a | SPÖ |
| 4. | Mag. Dr. Michael FREISMUTH, 7000 Eisenstadt, Ahorngasse 32 | ÖVP |
| 5. | Angela FLEISCHHACKER, 7000 Eisenstadt, Axerweg 24 | ÖVP |
| 6. | Mag. ^a Christina PHILIPP, 7000 Eisenstadt, Eisgrubenweg 3 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Alfred SZENKURÖCK, 7000 Eisenstadt, Scheibenbergweg 2 | SPÖ |
| 2. | Roland BREITHOFER, 7000 Eisenstadt, Josef Lentsch-Straße 8/4 | SPÖ |

- | | | |
|----|--|-----|
| 3. | Mag. ^a Monika STIGLITZ, 7000 Eisenstadt, Bischof Stefan Laszlo-Straße 18/15 | SPÖ |
| 4. | Hermann HÖLD, 7000 Eisenstadt, Dr. Isidor Pap-Straße 6 | ÖVP |
| 5. | DI Erwin TINHOF, 7000 Eisenstadt, Gartengasse 8 | ÖVP |
| 6. | Franz RUMPOLT, 7000 Eisenstadt, Rudolf Klafsky-Gasse 4 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Ing. Ladislaus REINPRECHT, 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 35-37/24 | FPÖ |
| 2. | Anja HAIDER-WALLNER, 7000 Eisenstadt, Franz Elek Eiweck-Str. 14 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde der Freistadt Rust

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Eduard LACKNER

Stellvertreter:

1. Mag. Mathias SZÖKE
2. Angelika AMON

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Nicole GERHARDT, 7071 Rust, Horst Uhlemann-Straße 24 | SPÖ |
| 2. | Andreas HIRSCHMANN, 7071 Rust, Stadtwassergasse 1a | SPÖ |
| 3. | Mag. Franz Karl SZÖKE, 7071 Rust, Dorfmeistergasse 22 | SPÖ |
| 4. | Dr. Hannsjörg STRAUCH, 7071 Rust, Vogelsangweg 1/1/1 | ÖVP |
| 5. | DI Ludwig TREMMEL, 7071 Rust, Mörbischerstraße 2/3/1 | ÖVP |
| 6. | Franz DENGLER, 7071 Rust, Oggauerstraße 24 Stg. 1/2 | FPÖ |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Heike FIEDLER, 7071 Rust, Oggauerstraße 54/1/9 | SPÖ |
| 2. | Heinz POPOVITS, 7071 Rust, Leopoldstraße 7 | SPÖ |
| 3. | Herbert LACKNER, 7071 Rust, Greinergasse 14 | SPÖ |
| 4. | Erwin SCHORN, 7071 Rust, Maulbeerwiese 8 | ÖVP |
| 5. | Georg SEILER, 7071 Rust, Conradplatz 10 | ÖVP |
| 6. | Michelle WHITFIELD, 7071 Rust, Mörbischerstraße 2/3/6 | FPÖ |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Felicitas ALTMANN-EULER, 7064 Oslip, Obere Feldgasse 15 | GRÜNE |
|----|---|-------|

Bezirkswahlbehörde Neusiedl am See

Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin

Mag.^a Birgit LENTSCH

Stellvertreterinnen:

1. Mag.^a Ulrike ZSCHECH
2. Mag.^a Ljuba SZINOVATZ
3. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara JUNO-DORNER

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Friedrich RADLSPÄCK, 7122 Gols, Kellergasse 30 | SPÖ |
| 2. | Johann TESAREK, 7132 Frauenkirchen, Nationalparksiedlung 59 Stg.4/13 | SPÖ |
| 3. | Johann KARNER, 7123 Mönchhof, Bahngasse 61 | SPÖ |
| 4. | Andrea LANG, 7143 Apetlon, Heidegasse 11 | SPÖ |
| 5. | Kurt MOISPOINTNER, 7100 Neusiedl am See, Untere Hauptstraße 11 | ÖVP |
| 6. | Johann THULLNER, 7123 Mönchhof, Friedhofgasse 21 1 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Egon ZIMMERMANN, 2475 Neudorf, Friedhofgasse 1 | SPÖ |
| 2. | Kilian BRANDSTÄTTER, 7122 Gols, Akazienweg 4/B2 | SPÖ |
| 3. | Anita SCHÖNHOLZ, 7100 Neusiedl am See, Triftgasse 22a 2 | SPÖ |
| 4. | Mag. Dr. Gerhard RESCH, 7100 Neusiedl am See, Oberer Sauerbrunn 1 | SPÖ |
| 5. | Franziska RAPP, 7131 Halbturn, Budapester Straße 93 | ÖVP |
| 6. | Hermann METZKER, 7122 Gols, Baumgarten 30 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Herbert DENK, 7100 Neusiedl am See, Am Anger 10-12/3 | FPÖ |
| 2. | DI Ingo REIFBERGER, 7093 Jois, Bruckergasse 35 | FPÖ |
| 3. | Elvira SCHAFFRIAN, 7121 Weiden am See, Seeuferplatz 26 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Eisenstadt-Umgebung

Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin

Dr.ⁱⁿ Franziska AUER

Stellvertreterinnen:

1. Mag.^a Sonja HANKEMEIER
2. Maria KREMSNER

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Helmut SCHUSTER, 7041 Wulkaprodersdorf, Rosengasse 3/2 | SPÖ |
| 2. | Mag. Herbert MARHOLD, 7000 Eisenstadt, J. Sebastian Bach-G. 5 Stg. 3/10 | SPÖ |
| 3. | Rudolf SABARA, 7011 Siegendorf, Dr. Ludwig Leser Gasse 100 | SPÖ |
| 4. | Helmut PAISZLER, 7041 Wulkaprodersdorf, Neubaugasse 13 | SPÖ |

- | | | |
|----|---|-----|
| 5. | Christoph ZARITS, 7012 Zagersdorf, Gartengasse 28a 4 | ÖVP |
| 6. | Mathias HEINSCHINK, 2443 Leithaprodersdorf, Untere Hauptstraße 29 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Hannelore TREMMEL, 7072 Mörbisch am See, Nussau 14/1 | SPÖ |
| 2. | René PINT, 7041 Wulkaprodersdorf, Heideweg 8 | SPÖ |
| 3. | Elisabeth WENZL, 7072 Mörbisch am See, Franz Lehár-Gasse 1 | SPÖ |
| 4. | Brigitte WAGNER, 2443 Loretto, Gartengasse 1 | SPÖ |
| 5. | Mag. Georg KUMMER, 7000 Eisenstadt, Jacob Rauschenfels-Gasse 36 | ÖVP |
| 6. | Ing. Georg ALTENBURGER, 7012 Zagersdorf, Neugasse 23 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Herbert UNGER, 7000 Eisenstadt, Rosentalried 3 | FPÖ |
| 2. | Anita STROMMER, 7072 Mörbisch am See, Berggasse 31 | FPÖ |
| 3. | Mag. ^a Margarethe KROJER, 7041 Wulkaprodersdorf, Obere Garteng.14a | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Mattersburg

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Klaus MEZGOLITS

Stellvertreter:

1. Rudolf LOTTER
2. Dr.ⁱⁿ Herlinde OSS

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Alfred SCHREINER, 7024 Hirm, Halbgasse 1 | SPÖ |
| 2. | Karl AUFNER, 7210 Mattersburg, Mühlgasse 8 | SPÖ |
| 3. | Ernst WILD, 7021 Draßburg, Korngasse 27/1 | SPÖ |
| 4. | Mag. Georg SCHACHINGER, 7023 Pöttelsdorf, Pielgasse 62 | SPÖ |
| 5. | Walter MÜLLNER, 7221 Marz, Ambrosius Salzer-Platz 10 | ÖVP |
| 6. | Ing. Erwin GIEFING, 7210 Mattersburg, Am Viehmarkt 13 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Alfred GRAFL, 7022 Schattendorf, Sportplatzgasse 2 | SPÖ |
| 2. | Christian PFEIFFER, 7021 Draßburg, Korngasse 27/2 | SPÖ |
| 3. | Dr. Manfred MOSER, 7033 Pötttsching, Blumengasse 7 | SPÖ |
| 4. | Stefan BRAUNÖDER, 7031 Krensdorf, Blumengasse 25 | SPÖ |
| 5. | Beate FRÖCH, 7031 Krensdorf, Weinberggasse 8 | ÖVP |
| 6. | Dr. Dietmar HALPER, 7202 Wiesen, Neuhausgasse 9 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Siegfried ZELTNER, 7020 Loipersbach im Burgenland, Bahnstraße 79/2 | FPÖ |
| 2. | Alexandra RAKOUSKY, 7020 Loipersbach im Burgenland, Raiffeisenstr.36 | FPÖ |
| 3. | Sabine SCHÜGERL, B.A., 7201 Neudörfl, Kranawettgasse 117 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Oberpullendorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Mag. Klaus TRUMMER

Stellvertreter:

1. Mag.^a Ursula KORNER
2. Ing. Rudolf BAUER
3. Gerda STERNECKER

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Michael KEFEDER, 7442 Lockenhaus, Graben 6 | SPÖ |
| 2. | Georg HAHN, 7311 Neckenmarkt, Königsgasse 17 | SPÖ |
| 3. | Martin HEISSENBERGER, 7441 Pilgersdorf, Johannesgasse 4 | SPÖ |
| 4. | Helmut GRUBICH, 7342 Kaisersdorf, Aloisiusgasse 35 | SPÖ |
| 5. | DI Johann EICHBERGER, 7311 Neckenmarkt, Neubaugasse 27 | ÖVP |
| 6. | Ing. Thomas NIKLOS, 7321 Unterfrauenhaid, Am Bach 4 Stg. 2/1 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Franz SECKEL, 7332 Kobersdorf, Oberpetersdorf, Hauptstraße 5/1 | SPÖ |
| 2. | Waltraud LEOPOLD, 7344 Stoob, Hauptstraße 74 | SPÖ |
| 3. | Ingrid ZWEILER, 7331 Weppersdorf, Kalkgruben, Schulgasse 9/1 | SPÖ |
| 4. | Nicole PAUER, 7341 Markt St. Martin, Brunnengasse 25a | SPÖ |
| 5. | Wolfgang EHRENHÖFER, 7350 Oberpullendorf, Rottwiese 39 | ÖVP |
| 6. | Rudolf PFNEISL, 7372 Draßmarkt, Schulgasse 1 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Peter MOSER, 7322 Lackenbach, Wienerstraße 6 | FPÖ |
| 2. | Mag. Joško VLASICH, 7304 Großwarasdorf, Parkgasse 66/1 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Oberwart

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

Dr. Helmut NEMETH

Stellvertreter:

1. Mag. Horst BAUMGARTNER
2. Robert Christian PIMPERL

A. Beisitzer

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Helmut BIELER, 7434 Bernstein, Kienbergweg 9 | SPÖ |
| 2. | Gerhard PONGRACZ, 7400 Oberwart, Hegelgasse 17 | SPÖ |
| 3. | Doris PROHASKA, 7503 Großpetersdorf, Kleinzicken 51 | SPÖ |

- | | | |
|----|--|-----|
| 4. | Mag. Christian DROBITS, 7501 Rotenturm an der Pinka, Pinkagasse 5 | SPÖ |
| 5. | Mag. ^a Michaela RESETAR, 7472 Schachendorf, Schachendorf 56/1 | ÖVP |
| 6. | Stefan Markus ZLATARITS, 7503 Großpetersdorf, Kurtacker 4 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | René HÖFER, 7423 Wiesfleck, Wiesfleck 302 | SPÖ |
| 2. | Johann GÖGER, 7411 Markt Allhau, Trulitsch 14 | SPÖ |
| 3. | Sieglinde STEINER, 7400 Oberwart, Lehargasse 4 Stg. 2/6 | SPÖ |
| 4. | Siegfried FLEISCHACKER, 7503 Großpetersdorf, Welgersdorf 131 | SPÖ |
| 5. | Günter TOTH, 7532 Litzelsdorf, Kapellenweg 8 | ÖVP |
| 6. | Monika CSEBITS, 7511 Mischendorf, Obere Hauptstraße 11 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Markus WIESLER, 7474 Deutsch Schützen-Eisenberg, Deutsch Schützen, Kapellenstr. 33 | FPÖ |
| 2. | Ilse BENKÖ, 7400 Oberwart, Hegelgasse 6 Stg. 4/4 | FPÖ |
| 3. | Ingolf SEIDLER, 7512 Kohfidisch, Panoramaweg 1 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Güssing

Vorsitzende und Bezirkswahlleiterin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nicole WILD, MBA

Stellvertreter:

1. Dr. Hermann SAGMEISTER
2. Vera HAMMERL

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Mag. ^a Eva-Maria WEINEK, 7522 Heiligenbrunn, Hagensdorf im Bgld. 28 | SPÖ |
| 2. | Engelbert FEIBEL, 7540 Moschendorf 66 | SPÖ |
| 3. | Anton FETZ, 7534 Olbendorf, Dorf 466 | SPÖ |
| 4. | Karin LEBITSCH, 7540 Güssing, St. Nikolaus 77a | ÖVP |
| 5. | DI Franz JANDRISITS, 7536 Güttenbach, Ebenfeld 9 | ÖVP |
| 6. | Oskar FENCZ, 7533 Ollersdorf im Burgenland, Hauptstraße 50 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Sigrid HOLPER, 7533 Ollersdorf im Burgenland, Neudauer Landstraße 83 | SPÖ |
| 2. | Ing. Johann PALKOVITS, 7540 Güssing, Feldgasse 3 | SPÖ |
| 3. | Josef KURTA, 7540 Güssing, Grazer Straße 32 | SPÖ |
| 4. | Franz GLASER, 8291 Burgauberg-Neudauberg, Burgauberg, Grazer Straße 27/1 | ÖVP |
| 5. | Gerhard KRAMMER, 7540 Güssing, Punitzer Straße 7a | ÖVP |
| 6. | Leopold PFEIFFER, 7522 Strem, Sumetendorf 15 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Herbert STETTNER, 7544 Tobaj, Punitz 43 | FPÖ |
| 2. | Mag. ^a Dagmar TUTSCHEK, 7540 Inzenhof 127 | GRÜNE |

Bezirkswahlbehörde Jennersdorf

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter

DDr. Hermann PREM

Stellvertreter:

1. Mag. Harald DUNKL
2. Erwin MIRTH
3. Reinhold KULOVITS

A. Beisitzer

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Erwin HAFNER, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Höhenstraße 2 | SPÖ |
| 2. | Silvia RECZEK, 8384 Minihof-Liebau, Windisch-Minihof 155 | SPÖ |
| 3. | Hilde NEUHERZ, 8380 Jennersdorf, Bergsiedlung 57 | SPÖ |
| 4. | Franz SPIRK, 7563 Königsdorf, Römersiedlung 12 | ÖVP |
| 5. | Christoph BAGDY, 7564 Rudersdorf, Dobersdorf 94 | ÖVP |
| 6. | Hermann LANG, 8380 Jennersdorf, Martinigasse 67 | ÖVP |

B. Ersatzmitglieder

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Kurt ZACH, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 7/1 | SPÖ |
| 2. | Reinhard KARNER, 7572 Deutsch Kaltenbrunn, Bergstraße 119 | SPÖ |
| 3. | Margaretha HIRCZY, 8380 Jennersdorf, Laritzgraben 47 | SPÖ |
| 4. | Edmund POTETZ, 8380 Jennersdorf, Badstraße 2/3 | ÖVP |
| 5. | Eva-Maria WINKLER, 8380 Jennersdorf, Hauptplatz 5b 1 | ÖVP |
| 6. | Rudolf WERKOVITS, 8380 Jennersdorf, Angerstraße 33 Stg. 25 | ÖVP |

C. Vertrauenspersonen

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Walter KESZEI, 8380 Jennersdorf, Haydngasse 3 | FPÖ |
| 2. | Mag. ^a Irene CSUK, 8380 Jennersdorf, Hauptstraße 2 | GRÜNE |

Gemäß § 12 der Landtagswahlordnung 1995 sind die Bezirkswahlbehörden für die politischen Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf zugleich Kreiswahlbehörden für ihre Wahlkreise. Die Bezirkswahlleiter in diesen Bezirken sind zugleich Kreiswahlleiter.

Die Landeswahlleiterin:
Mag.^a Novosel

Zahl: A2/W.F-10012-16

351. Aktionsrichtlinie¹ „Investitionsbeihilfen - Gewerbe/Industrie“

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

1.2. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der burgenländischen Wirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.

2.2. Gleichzeitig sollen damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die nachhaltige Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.

2.3. Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

¹Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegelungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. L 156 vom 20. Juni 2017 S. 1 (beide im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“) und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber/Förderungswerberin

4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

4.2. Als Förderungswerber kommen insbesondere kleine, kleinste und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I „KMU-Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Frage. Regionalförderungen für Großunternehmen sind nur dann möglich, wenn die Erstinvestition eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet umfasst.

4.3. Ausschlusskriterien

4.3.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;

4.3.2. Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

4.3.3. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;

4.3.4. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates;

- 4.3.5. Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- 4.3.6. Beihilfen an Vereine und Verbände;
- 4.3.7. Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50 % von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird;
- 4.3.8. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Der Beihilfeempfänger hat für den Erhalt einer regionalen Einzelinvestitionsbeihilfe zu bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben.

5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.

- 5.2.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens € 300.000,00 begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (=Anreizeffekt).
- 5.2.2. Förderungen die nicht unter 5.2.1. erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens
 - a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten sind:

- 6.1.1. Anschaffung von Maschinen, technischen Anlagen und Geräten, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens
- 6.1.2. Baukosten
 - 6.1.2.1. 100 % bei KMU
 - 6.1.2.2. max. 25 % der Kosten gemäß Punkt 6.1.1 bei großen Unternehmen
Wenn das Projekt außergewöhnliche volkswirtschaftliche Effekte vorweisen kann, besondere regionalwirtschaftliche Aspekte beinhaltet oder im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, können Baukosten bis zu 100 % einbezogen werden
- 6.1.3. Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how (bei Großunternehmen max. 50 % der gesamten förderbaren Kosten)

6.2. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 10.000,00 je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

6.3. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen.

Grundsätzlich sind die geförderten Investitionsgüter zu aktivieren. In abweichenden Fällen sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände förderbar, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

Bilanzführende Förderungswerber müssen die geförderten Investitionskosten jedenfalls im Anlagevermögen aktivieren.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Güte des Projektes grundsätzlich maximal 20%, wobei diese Obergrenze bis zu den jeweiligen Grenzen der Artikel 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herauf- bzw. herabgesetzt werden kann. Die Festlegung des Fördersatzes im jeweiligen Einzelfall hängt von der Güte des Projektes ab, wobei sich diese nach dem Grad der Erfüllung der nachfolgend aufgezählten Kriterien bestimmt:

- a) Innovations-, Technologie und Umweltgehalt des Projektes
- b) Rationalisierung², Modernisierung oder Erweiterung des Geschäftsfeldes
- c) Stärkung bzw. Wertsteigerung des Unternehmens durch strukturverbessernde Maßnahmen
- d) regionalwirtschaftliche Bedeutung (zum Beispiel Leitbetrieb, Lehrlingsausbildungsstätte, Nahversorgung, etc.)
- e) Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen
- f) Investitionsgrad
- g) Wachstumspotenzial
- h) KMU-Bonus
- i) Gleichstellungsorientierung
- j) Exportquote und/oder -potenzial

²Die Maßnahmen der Rationalisierung dürfen jedoch nicht ausschließlich den Abbau von Arbeitsplätzen zum Ziel haben

7.2. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

7.3. Bei Förderungen gemäß 5.2.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

7.4. Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 erfüllen, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung unter Beiziehung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.1.) sind Kosten, welche vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes angefallen sind.

8.2. Ausgeschlossen von einer Förderung (gemäß 5.2.2.) sind Vorhaben, mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
 - die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
 - eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht
- wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

8.3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- der Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen worden wäre, wenn eine Übernahme nicht erfolgt wäre und die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden.) sowie Ablösekosten
- die Übernahme von Unternehmensanteilen und Firmenwerte

- Investitionen in mobile Investitionsgüter wie zB Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel)
- Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes
- Kosten der Finanzierung
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- der Ankauf von Bezugsrechten
- Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung
- Abbruchkosten sowie Abbau und Wiederaufbau von Anlagen
- nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen
- Projekte, die keine eindeutige Abgrenzung zur unternehmerischen Investition ermöglichen (zB Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten) bzw. Projektteile, die sowohl dem privaten als auch dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sind (zB Dach, Heizung...)

8.4. Bei EFRE kofinanzierten Projekten sind leasingfinanzierte Investitionen nicht förderbar.

8.5. Rechnungen mit einem Rechnungsnettobetrag unter € 150,00 sind nicht förderfähig.

8.6. Investitionsvorhaben, deren förderbare Gesamtkosten unter € 10.000,00 liegen, sind nicht förderfähig

9. Kumulierung

9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- 9.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis max. 7,5 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
- maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
 - maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen
- 9.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der aktuell genehmigten Fördergebietskarte 2014 – 2020 (Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 21.05.2014, registriert unter SA 37825 (2014/N) gewährt werden.
- maximal 10 % der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU Beihilfen möglich)

9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfemaximalbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

10.1. Leasingfinanzierte Investitionsvorhaben sind ausschließlich in Form von Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.

10.2. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten mindestens 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.

10.3. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:

- Bei großen Unternehmen gewährten Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
- Bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

10.4. Im Falle der Förderung eines Projektes nach Artikel 17 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt folgendes:

- Der Umfang des zu fördernden Projektes (inkl. eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für Kleinstunternehmen, Betriebsübernahmen und Betriebsansiedlungen).

10.5. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über € 500.000,00 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind folgende Parameter:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Beihilfeninstrument, Beihilfenelement in voller Höhe, Gewährungsakt.

Die Veröffentlichung der Daten wird von der WiBuG innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, vorgenommen

10.6. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

10.7. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

10.8. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

Diese Aktionsrichtlinie tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

Die mit Beschluss der Landesregierung vom 16. Dezember 2016 und im Landesamtsblatt vom 5. Januar 2017, LABl. Nr. 1/2017, veröffentlichte Aktionsrichtlinie „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“ tritt mit 30. November 2017 außer Kraft. Genehmigungen nach dieser Richtlinie sind danach nicht mehr möglich.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
MMag. Petschnig

Zahl: A7/BS.PL3019-10004-2

352. Öffentliche Stellenausschreibung der schulärztlichen Betreuung für die Landesfachschule für Keramik und Ofenbau Stoob

Stellenb e w e r b u n g

An der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob gelangt die Stelle der Schulärztin/des Schularztes zur Ausschreibung. Das Beschäftigungsausmaß wird nach Bedarf festgelegt und beträgt derzeit 3 Wochenstunden. Die Aufnahme erfolgt mit sofortiger Wirkung und erfolgt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2017/18.

Aufnahmevoraussetzung für die Bewerbung um diese Stelle ist die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als praktische/r Ärztin/Arzt bzw. als Fachärztin/Facharzt für Kinderheilkunde.

Das Aufgabengebiet umfasst die medizinische Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau in Stoob.

Anstellungserfordernisse sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die volle Handlungsfähigkeit

3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden ist
4. abgeschlossenes Medizinstudium und ius practicandi als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt für Kinderheilkunde
5. männliche Bewerber sollen den Präsenz - bzw. Zivildienst bereits geleistet haben

Die Stellenbewerbungen haben mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf samt aktuellem Foto
- Reife- und Abschlusszeugnis
- Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (Sponsionsbescheid)
- Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes
- Erklärung der/des Bewerberin/Bewerbers über sämtliche weitere ärztliche Tätigkeiten (zB als Amtsärztin/Amtsarzt, Schulärztin/Schularzt usw.)

sowie allenfalls:

- Physikatsprüfungszeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n der Kindes/r und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten, sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Weiters können die Bewerbungsbögen im Internet (www.bgld.gv.at) unter „Politik und Verwaltung“, Aktuelle Stellenausschreibungen heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

353. Stellenausschreibung der Gemeinde Marz für den Dienstposten einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, idGF, gelangt bei der Gemeinde Marz der Dienstposten einer/eines Vertragsbediensteten zur Ausschreibung.

Einstufung: Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 3
Beschäftigungsausmaß: 100 %, das sind 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto: gv 3 € 2.040,40 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten);
während der Ausbildungsphase erfolgt ein Abschlag von 5 %

Das Aufgabengebiet umfasst sämtliche Tätigkeiten im Gemeindeamt mit den Schwerpunkten

- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- Abgabenvorschreibungen

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung sowie die Erfüllung der in diesem Gesetz oder in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. kaufmännische Ausbildung (dreijährige Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe, Handelsakademie oder eine vergleichbare Ausbildung
5. gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office)
6. Erfahrung in SAP von Vorteil
7. hoher Grad an Gewissenhaftigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

Die Stellenbewerbung ist wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Jahres- und Abschlussprüfungszeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Dienstantritt: 1. März 2018

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen bis spätestens Freitag, 22. Dezember 2017 12 Uhr (4 Wochen) beim Gemeindeamt Marz, Schulstraße 11, 7221 Marz einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens. Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

www.bbeisen.at

**BARMHERZIGE BRÜDER
KRANKENHAUS EISENSTADT**

Der weltweit tätige Orden der Barmherzigen Brüder betreibt in Österreich Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in sieben Bundesländern. Für unser Krankenhaus in Eisenstadt suchen wir zum ehest möglichen Einstieg eine/n



Ärztliche Leiterin / Ärztlichen Leiter

Befristung auf fünf Jahre

Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt, das als Schwerpunktkrankenhaus die Versorgung des nördlichen Burgenlandes verantwortet, verfügt über 420 Betten und beschäftigt 1.100 MitarbeiterInnen. Geleitet von unserem Motto „Gutes tun und es gut tun“ ist medizinische und pflegerische Betreuung auf höchstem Niveau unser Ziel.

IHR AUFGABENGEBIET

Als Ärztliche/r Leiter/in leiten und verantworten Sie den medizinischen Bereich des Hauses in fachlichen, rechtlichen, organisatorischen, ökonomischen und strategischen Belangen. In dieser verantwortungsvollen Position sind Sie für die medizinische Qualitätssicherung, das Risikomanagement sowie für die fachliche und strategische Weiterentwicklung und nachhaltige Positionierung des Krankenhauses in Eisenstadt verantwortlich. Als Ärztliche/r Leiter/in fördern Sie die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen allen Abteilungen und Berufsgruppen des Krankenhauses und sind Mitglied der kollegialen Führung. Die Sicherstellung der medizinischen Aus- und Fortbildung der Ihnen unterstellten MitarbeiterInnen gehört ebenso zu Ihrem umfangreichen Aufgabenspektrum wie die kontinuierliche Förderung der Mitarbeiterbindung. Weiters sind Sie in der Vermittlung der Ordenswerte (Hospitalität, Qualität, Verantwortung, Respekt und Spiritualität) aktiv.

Der ärztlichen Leitung sind neben dem Ärzteteam auch die Bereiche Labor und Biomedizinische Analytik, Radiologietechnologie, Klinische Psychologie, Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie und Diätologie unterstellt.

IHRE KOMPETENZEN

Wir suchen eine fachlich versierte, teamorientierte und motivierte Persönlichkeit. Für die Position bringen Sie folgende Fachkompetenzen mit: mehrjährige Berufserfahrung als Fachärztin / als Facharzt, Führungserfahrung im Krankenhaus ist wünschenswert. Erfahrung im klinischen Qualitäts- und Risikomanagement ist von Vorteil. Sie haben die Bereitschaft, fallweise Nachtdienste zu leisten. Die Führung digitaler Patientendokumentationen sowie die Leistungscodierung sind Ihnen vertraut.

Neben den fachlichen Qualifikationen verfügen Sie über ausgeprägte Führungskompetenzen: Sie besitzen mehrjährige Führungserfahrung im klinischen Umfeld und haben eine abgeschlossene Managementausbildung oder die Bereitschaft, diese umgehend zu absolvieren. Sie zeichnen sich durch einen wertschätzenden Führungsstil aus und besitzen die Fähigkeit, medizinischen Anspruch und ökonomisches Denken zu vereinen.

Sie verfügen über ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen. Sie identifizieren sich mit den Werten der Barmherzigen Brüder und bringen diese aktiv in Ihre Tätigkeit ein. Sie zeichnen sich insbesondere durch einen empathischen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit PatientInnen und MitarbeiterInnen sowie durch eine ausgeprägte interprofessionelle und interdisziplinäre Teamfähigkeit aus.

UNSER ANGEBOT

Wir bieten Ihnen eine Führungsposition in einem zukunftsorientierten Krankenhaus mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten sowie einem angenehmen Arbeitsklima. In Ihren Führungsaufgaben werden Sie durch unsere Führungskräfteentwicklung unterstützt und haben die Möglichkeit, an internen und externen Fortbildungen teilzunehmen. Eisenstadt liegt nur 50 km von der Bundeshauptstadt Wien entfernt und bietet im Naherholungsgebiet Neusiedlersee ein umfangreiches Freizeitangebot als Ausgleich zu Ihrer ärztlichen Tätigkeit. Die Nähe zur Bundeshauptstadt mit ihren zahlreichen Kulturangeboten sowie das breite Schulangebot machen Eisenstadt auch als Wohnort sehr attraktiv. Aufgrund unseres Versorgungsauftrags als Schwerpunktspital ist langfristig ein Wohnsitz in Eisenstadt und Umgebung wünschenswert.

Weitere Informationen über diese Stelle, die Barmherzigen Brüder und unser Haus finden Sie unter www.bbeisen.at.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Herr Dir. Robert Maurer, MSc, MBA, Gesamtleiter, unter der Tel.-Nr.: 02682/601-1111 oder per E-Mail an gesamtleitung@bbeisen.at gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf mit Foto, Publikations- bzw. Vortragsliste und Zeugniskopien sowie Beilage der in §48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes angeführten Unterlagen bis spätestens 05.01.2018 an das Provinzialat der Barmherzigen Brüder, z.H. Pater Provinzial Joachim Mačejovský, Taborstraße 16, 1020 Wien, oder elektronisch an p.provinzial@bbprov.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur